

WERNER FUNK, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

Für eine stärkere Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug!

Der nachstehende Beitrag ist eine gekürzte Fassung des Referats, das der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts Funk auf der gemeinsamen Tagung des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwaltschaft am 10. November 1964 vortrug. Das Referat brachte die gemeinsame Auffassung der beiden zentralen Rechtspflegeorgane zum Ausdruck. D. Red.

In der Arbeit aller Rechtspflegeorgane ist in den letzten Monaten ein sichtbarer Aufschwung zu verzeichnen. In der Praxis setzt sich immer deutlicher die Erkenntnis durch, daß die ständig wachsende Aktivität der sozialistischen Gesellschaft bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts vielfach ausreicht, Rechtsverletzer ohne Freiheitsstrafe wirksam umzuerziehen. Diese Entwicklung ist richtig; hinter ihr verbergen sich keine Tendenzen prinzipienloser Ausweitung der Strafen ohne Freiheitsentzug. Allerdings ist bei der Differenzierung hinsichtlich der Strafhöhe und der Bewährungszeit ein gewisser Schematismus noch nicht überwunden. Er zeigt sich z. B. darin, daß der gesetzliche Strafrahmen des § 1 StEG in geeigneten Fällen nicht voll ausgeschöpft wird.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist die allseitige Sicherung der Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug zur entscheidenden Aufgabe aller Rechtspflegeorgane bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses geworden. Der mit dem Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug angestrebte erzieherische Erfolg vollzieht sich nicht im Selbstlauf, sondern setzt die konkrete Organisation der gesellschaftlichen Kräfte vom Beginn des Ermittlungsverfahrens bis zur Bewährungszeit voraus. Im Verhältnis zu früher wird in stärkerem Maße das Bemühen der Rechtspflegeorgane sichtbar, durch Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte bereits im Ermittlungsverfahren die Voraussetzungen für eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidungen zu schaffen.

Zur Einbeziehung der Werktätigen in das Ermittlungsverfahren

Inhalt und Umfang der Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Ermittlungsverfahren werden durch die jeweiligen konkreten Erfordernisse und die realen Möglichkeiten zur Erforschung der objektiven Wahrheit bestimmt. Das bedeutet, für jedes Verfahren differenziert die wirksamste Form der Teilnahme der Werktätigen zu entwickeln. Dabei ist — unter Berücksichtigung der objektiven Voraussetzungen im Kollektiv des Beschuldigten — darauf hinzuwirken, daß ein Vertreter des Kollektivs für die weitere Mitwirkung im Strafverfahren benannt wird. Es genügt also nicht, daß sich die Beratungen im Kollektiv vornehmlich auf eine Einschätzung der Person des Täters beschränken. Vielmehr kommt es darauf an, gemeinsam mit der Betriebs-

gewerkschaftsleitung im Kollektiv die Auseinandersetzungen über Ursachen und begünstigende Bedingungen der Straftat zu führen, auf Maßnahmen zu deren Überwindung hinzuwirken und die Gedanken des Kollektivs und der leitenden Funktionäre des Betriebes über die erzieherische Einflußnahme auf den Täter kennenzulernen. Dabei ist auch die Bereitschaft des Kollektivs, durch einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger im Verfahren mitzuwirken oder eine Bürgerschaft zu übernehmen, zu nutzen und zu fördern; die Bereitschaft darf jedoch nicht durch Bevormundung oder sonstige Beeinflussung erzeugt werden.

In den Fällen, in denen die Einschätzung im Betriebskollektiv keine Klarheit über Ursachen und begünstigende Bedingungen der Tat verschafft, sind andere, außerhalb des Betriebes wirkende gesellschaftliche Kräfte (z. B. Hausgemeinschaften, Sportgemeinschaften, Kollektive gesellschaftlicher Organisationen) in das Verfahren einzubeziehen.

Ein solches differenziertes Herangehen verhindert Vielgeschäftigkeit und eine Belastung des Verfahrens mit überflüssigem Aufwand — wie dies in der Praxis noch oft anzutreffen ist.

Die Voraussetzungen für eine gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens, die von den Untersuchungsorganen durch die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte geschaffen werden, werden ihrem Wesen nach von der Ermittlungstätigkeit erfaßt. Unabhängig von der konkreten Form der Mitwirkung der Werktätigen ist es erforderlich, daß der hinreichende Tatverdacht des Beschuldigten begründet ist. Die Tätigkeit des Untersuchungsorgans darf nicht auf eine Vorwegnahme der Hauptverhandlung hinauslaufen und das Prinzip der Präsomtion der Unschuld verletzen.

Es ist also beispielsweise falsch, im Ermittlungsverfahren in der Auseinandersetzung mit dem Kollektiv des Beschuldigten, die der Erforschung der objektiven Wahrheit und der Vorbereitung einer richtigen Entscheidung dient, schon von einer feststehenden Straftat zu sprechen (etwa in Artikeln für die örtliche Presse) und „Auswertungen der Straftat“ zu organisieren. Fehlerhaft handelte der Staatsanwalt des Kreises Freiberg, der in Vorbereitung eines Verfahrens vor erweiterter Öffentlichkeit in einem Artikel von der Schuld mehrerer Angeklagter und sogar von einer Freiheitsstrafe als bereits feststehend ausging, während sich in der Hauptverhandlung dann für einen der Angeklagten die Möglichkeit der bedingten Verurteilung eröffnete.

Bei der Abschlußentscheidung des Untersuchungsorgans und des Staatsanwalts sowie im Stadium der Eröffnung des Hauptverfahrens hat jedes Rechtspflegeorgan exakt und eigenverantwortlich zu prüfen, ob im Ermittlungsverfahren alle Voraussetzungen für eine differenzierte, wirksame Einbeziehung der Werktätigen